



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses
vom 03.06.2021

Top 14.1 Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE: Angemessene KdU / Mietobergrenzen für Leistungsbeziehende SGB XII und SGB II

TOP

[Siehe Anlage.](#)



Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE. Rendsburg-Eckernförde vom 08.04.2021 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag zu „Angemessene KdU / Mietobergrenzen für Leistungsbeziehende SGB XII und SGB II“

Die Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE. Rendsburg-Eckernförde vom 08.04.2021 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag zu „Angemessene KdU / Mietobergrenzen für Leistungsbeziehende SGB XII und SGB II“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Leistungsbezug SGB XII / SGB II?

Antwort:

1. Im SGB II wird von Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Im Jahresschnitt belief sich deren Anzahl
 - 2018 auf 7.800 Bedarfsgemeinschaften (BG's),
 - 2019 auf 7.173 BG's und
 - 2020 auf 6.862 BG's.
2. Die Anzahl der Bezieher von Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII betrug jeweils zum 31.12. eines Jahres bei der ...

	2018	2019	2020
... Hilfe zum Lebensunterhalt	1.807	1.853	1.715
... Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3.486	3.583	3.666

Frage 2

Die „KdU“ wurde zuletzt durch Beschluss des SoGa am 08.02.2018 aktualisiert festgelegt.

- a. Können sie grob die Methodik beschreiben, nach der diese erstellt wurden.**
- b. Ist derzeit eine Neuermittlung der Werte geplant?**

Antwort

allgemeiner Art zu der Aussage in der Frage, dass die „KdU“ zuletzt durch Beschluss des SoGA am 08.02.2018 festgelegt worden sein sollen:

Das schlüssige Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus dem Jahr 2017, dessen Richtwerte 2018 Gegenstand der Beratung im Sozial- und Gesundheits-ausschuss waren, wurde an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – insbesondere zur Vergleichsraumbildung – angepasst und für die Zeit ab Mai 2019 fortgeschrieben. Die Ergebnisse wurden dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 01.04.2021 vorgestellt.

Antwort zu a:

Die Basis der von Analyse & Konzepte entwickelten Methodik ist eine umfangreiche Bestandsmietenerhebung im gesamten Kreisgebiet. Zusätzlich werden öffentlich inserierte Wohnungsangebote, sogenannte Angebotsmieten, erhoben. Die konkrete Ermittlung der Richtwerte erfolgt in einem Auswertungsprozess der Bestands-, Neuvertragsmieten (Teilmenge der Bestandsmieten) und Angebotsmieten, bei dem die abstrakte Angemessenheit ermittelt wird. Nur die Analyse aller dieser Mietarten lässt die Ableitung eines optimalen Richtwertes zu, da sowohl Informationen über die Bestandsmieten als auch Informationen über das zum Erhebungszeitraum zur Verfügung stehende freie Wohnungsangebot berücksichtigt werden.

Um die Richtwerte passgenau definieren zu können, werden die Erhebungsdaten in einem iterativen Prozess (mehrstufiges Verfahren) unter dem Aspekt einer Versorgungssicherheit (Verfügbarkeit von anmietbarem Wohnraum) ermittelt.

Die Auswertung erfolgt für alle Tabellenfelder (Haushaltsgröße und Vergleichsraum) nach derselben Methodik. Das Iterative Verfahren berücksichtigt dabei die Nach-frageanalyse, die nicht unterschritten werden soll, die Angebotsmieten, deren Anmietbarkeit nicht unter 20 % liegen soll, die Neuvertragsmieten, deren Anmietbarkeit nicht unter 20 % liegen soll, die Verteilung der anmietbaren Angebotsmieten im gesamten Vergleichsraum, die bisherigen Richtwerte sowie die

Marktstruktur insgesamt. Der Ausgangspunkt ist dabei das Nachfragevolumen nach Wohnraum im unteren Marktsegment. Erst wenn der Richtwerte die genannten Prämissen erfüllen, wird der Richtwert festgelegt.

Antwort zu b:

Kreise und kreisfreien Städte, die ihre Regelwerte durch Satzung bestimmt haben, sind gem. § 22 c Abs. 2 SGB II verpflichtet, sie spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Diese für kommunale Satzungen geltende Regelung wurde 2015, 2017 und 2019 aus Gründen der Rechtssicherheit auch auf das schlüssige Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus dem Jahr 2013 übertragen.

Für das Jahr 2021 ist eine vollwertige Mietwerterhebung zur Weiterentwicklung des schlüssigen Konzeptes zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten vorgesehen.

Frage 3

Wie viele Fälle von Umzügen durch ALG-II-Beziehende sind im Kreisgebiet für das Jahr 2019 und 2020 erfasst worden?

Antwort:

Hierüber führt das Jobcenter keine Statistik.

Frage 4

In wie vielen Fällen wurde jeweils durch das Jobcenter der Umzug veranlasst respektive verlangt, weil die Mietkosten die „angemessenen KdU“ überschritten?

Antwort

Vom Jobcenter veranlasst/verlangt wurde kein Umzug. Dies wäre rechtlich auch nicht zulässig.

Sofern mit der Frage die Fälle gemeint sein sollten, in denen Kostensenkungsaufforderungen ausgesprochen wurden, weil die Mietkosten nicht den angemessenen Werten gemäß § 22 I SGB II i. V. m. der Richtlinie des Kreises entsprechen, kann zur Anzahl keine Aussage getroffen werden, da sie statistisch nicht erfasst werden.

Frage 5

In wie vielen Fällen wurde seitens des Jobcenters die Übernahme des kompletten Mietzinses der neuen Wohnung abgelehnt, z. B. weil diese die „angemessenen KdU“ überschritt?

Antwort:

Wie bereits zu Frage 4 erwähnt, kann das Jobcenter einen Umzug nicht verhindern, auch dann nicht, wenn der Mietzins über den angemessenen Kosten liegt. In dem Fall würde sich die Übernahme der Unterkunftskosten auf den angemessenen Betrag beschränken. Zu einer Reduzierung auf Null käme es nicht.

Von der Höhe der Unterkunftskosten für die neue Wohnung hängt allerdings auch ab, ob z.B. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten oder Aufwendungen für eine Mietkaution als Bedarf anerkannt werden können. Dies ist nur möglich, wenn die Unterkunftskosten der neuen Wohnung angemessen sind und die Übernahme vom Träger der Grundsicherung zuvor zugesichert wurde.

Fallzahlenmäßig liegen dazu keine Auswertungen vor.

Radant